



Vereins-Statuten «Förderverein F-ARGUS»

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Förderverein F-ARGUS» (im folgenden *Verein* genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Seon.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die ideelle und materielle Unterstützung von Klub-Mitgliedern des OLK Argus während ihrer Zeit im OL-Leistungssport in allen von Swiss Orienteering anerkannten Sparten. Es werden alle Athlet:innen ab der Kategorie D/H 18, die einem nationalen Kader oder dem aargauischen Regionalkader angehören, unterstützt. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Er kann Förderbeiträge beantragen. Weitere finanzielle Mittel können aus vom Verein durchgeführten Veranstaltungen, Sammlungen und freiwilligen Zuwendungen jeder Art beschafft werden.

4. Mitgliedschaft

Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Die Mitgliedkategorien sind:

- Jugendliche bis 25-jährig
- Einzelmitglied
- Familienmitglied (2 Stimmen)
- Juristische Person (Firma, Verein, Institution)

5. Eintritt – Austritt

Der Eintritt erfolgt durch das erstmalige Einzahlen des Mitgliederbeitrages auf das Vereinskonto. Aufnahme im Verein gilt erst, wenn diese vom Vorstand genehmigt wird.

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich.

Bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach einmaliger Mahnung wird stillschweigender Austritt angenommen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen

6. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt normalerweise am 1. November und endet am 30. Oktober. Der Vorstand kann neue Periode selbständig festlegen.

7. Organe des Vereins

- die Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisor:in

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn dies vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder unter Beilage der Traktandenliste mindestens 20 Tage im Voraus eingeladen. Anträge müssen spätestens 30 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.



Der Mitgliederversammlung obliegen die folgenden Aufgaben:

- Wahl des Vorstand
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung
- Décharge-Erteilung an Vorstand
- Beschluss über die Organisation von speziellen Wettkämpfen
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge
- Kenntnisnahme des Reglements über die Mittelverteilung für Vereinszwecke und an die Begünstigten

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied (bei Familienmitglieder 2 Personen) eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

9. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Der Vorstand leitet den Verein und hat die Kompetenzen, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Er vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Insbesondere sorgt er für die korrekte Verwendung der vorhandenen Mittel. Er legt fest, welche Athleten:innen unterstützt werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

10. Revisor:in

Der/die Revisor:in kontrolliert jährlich die Vereinsrechnung und Buchführung. Er oder sie erstattet zu Händen der Mitgliederversammlung Bericht.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder wird ausgeschlossen.

12. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn sie traktandiert sind und zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

13. Datenschutz

Der Verein bearbeitet nur Personendaten, die im direkten Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehen. Er erstellt ein Verzeichnis seiner Mitglieder mit folgendem Inhalt: Vorname und Name oder Firmenname/ Ansprechperson, Adresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer. Dieses Verzeichnis steht nur dem Vorstand und den Begünstigten (für Dankeschreiben) zur Verfügung. Mit dem Einzahlen des Mitgliederbeitrages akzeptiert das Mitglied diese Praxis.

14. Grundsätze

Der Verein befolgt und anerkennt die Ethik-Charta, das Ethik-Statut des Schweizerischen Sports und das Doping Statut von Swiss Olympic.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann an einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn sie traktandiert ist. Die Mitgliederversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

16 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 26.11.2025 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.



Küttigen 26.11.2025

Die Präsidentin
Margrit Widmer

Der Kassier
Stefan Strazzarino

Der Aktuar
Raphael Meier